VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN "PHOTOVOLTAIKANLAGE ENTL. DER BAHNLINIE REGENSBURG-PASSAU II" TEILFLÄCHE 2 (FL.NR. 557) TEILFLÄCHE 1 (FL.NR. 510 UND 514) 3. GRÜNFLÄCHEN GELTUNGSBEREICH CA. 4,02 HA AMTLICH KARTIERTER BIOTOP NR. 7141-11,11 BAUGRENZE CA. 3,51 HA 2011: KARTOFFELN 2011: WEIZEN BEREITS VORH. PV-ANLAGE SÜDL. DER BAHNLINE T SORBUS AUCUPARIA <u>ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:25.000</u> REGELQUERSCHNITT B-B' M=1:100REGELQUERSCHNITT A-A' M=1:100VIBURNUM LANTANA BEPFLANZUNG AUS -3-REIHIGE KLEINKRONIGEN BÄUMEN BEPFLANZUNG AUS UND STRÄUCHERN KLEINKRONIGEN BÄUMEN SUKZESSIONS-(ENTLG. DER BAHNLINIE NUR UND STRÄUCHERN STREIFEN PV - ANLAGE PV — ANLAGE AUS STRÄUCHERN!) PFLEGE-UMFAHRT---PRIVATE GRÜNFLÄCH PFLEGE-UMFAHRT----PRIVATE GRÜNFLÄCHE-BZW. GRÁBENGRUNDSTÜCK CA. 3.5 CA. 3.5

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: SOLARENERGIEANLAGE - INTERIMS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR.2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG; FOLGENUTZ-

UNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS.1 NR. 18 A BAUGB - ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENT-WICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSER-GEBUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHOTTER) – UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE - FLÄCHE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES: GESAMT CA. 90.130 QM (49.930 + 40.200)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 ———— BAUGRENZE (ZUGLEICH DAUERHAFTE EINZÄUNUNG ZIFF. 4.2) HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE: MAX. 4,5 M (BETRIEBSGEBÄUDE) BZW. 3,75 M (MODULREÌHEN) FLÄCHE INNÉRHALB DER BAUGRENZE: GESAMT CA. 78.800 QM (43.720 + 35.080)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 20 BAUGB ZUR RANDEIN-GRÜNUNG UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGEN ZU ERHALTEN GESAMT CA. 11.340 QM (6.210 + 5.130)

EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUER-HAFTEN EINZÄUNUNG; ANSAAT LANDSCHAFTSRASEN, MAHD 2-3 x / JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES, KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN

3.3 NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN: SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT, MAHD 1 x / JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES 4.6ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN

GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUF DEN GESAMTEN GRUNDSTÜCKSLÄNGEN ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER IM W, N UND O AUS CA. 85% STRÄUCHERN UND CA. 15% BÄU-

MEN 2. WUCHSKLASSE, IM S, ENTLG. DER BAHNLINIE NUR AUS IM W, S UND O AUS CA. 85% STRÄUCHERN UND CA. 15% BÄU-MEN 2. WUCHSKLASSE, IM N, ENTLG. DER BAHNLINIE NUR AUS

AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL (SOFERN IN AUSREICHENDEN STÜCKZAHLEN VORHANDEN) PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5 - 7 STCK. EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1 M, ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M, REIHEN DIAGONAL VERSETZT, HEISTER EINZELN ABER GLEICHMÄSSIG IN DEN RANDSTREIFEN VERTEILT. BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE, ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2

BÄUME 2. WUCHSKLASSE, MINDESTQUALITÄT : HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125-150 CM GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG IN DEN PFLANZFLÄCHEN

– EBERESCHE

WOLLIGER SCHNEEBALL

ACER CAMPESTRE FELD—AHORN CARPINUS BETULUS HAINBUCHE MALUS SYLVESTRIS - WILD-APFEL PRUNUS AVIUM VOGEL-KIRSCHE PYRUS COMMUNIS - HOLZ-BIRNE

STRÄUCHER. MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, o.B.,

HÖHE 60—100 CM CORNUS SANGUINEA - ROTER HARTRIEGEL CORYLUS AVELLANA HASELNUSS CRATAEGUS MONOGYNA WEISSDORN

EUONYMUS EUROPAEUS PFAFFENHÜTCHEN LIGUSTER LIGUSTRUM VULGARE LONICERA XYLOSTEUM HECKENKIRSCHE PRUNUS SPINOSA SCHLEHE KREUZDORN RHAMNUS CATHARTICUS ACKER-ROSE ROSA ARVENSIS

GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 AGBGB: 2 M MIT STRÄUCHERN 4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN

PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND MIT STROH ODER RINDE ZU MULCHEN, FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBE-HANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZU-

ABSCHNITTSWEISES "AUF DEN STOCK SETZEN" IST ERST ZULÄSSIG, WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN) UND NUR NACH GEMEINSAMEN ORTSTERMIN UND IN ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE, GLEICHZEITIG AUF MAX. 25 % - 30 % JEDER GRUNDSTÜCKSSEITE

AUFFÜLLUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

SICHERHEITS-EINZÄUNUNG MASCHENDRAHT, OK BIS 2,20 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄU-LEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB

RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

FÜR BEPFLANZUNGEN. ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖR-

4.4 EXTERNE KOMPENSATIONSFLÄCHEN CA. 7.880 QM (RECHNERISCHER NACHWEIS SIEHE BEGRÜNDUNG) DAUERHAFTER ERHALT AUCH ÜBER DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGEN HINAUS. GRUNDBUCHRECHTLICHE SICHERUNG/ EINTRAGUNG INS ÖKOFLÄ-

GREIFVOGELSTANGEN

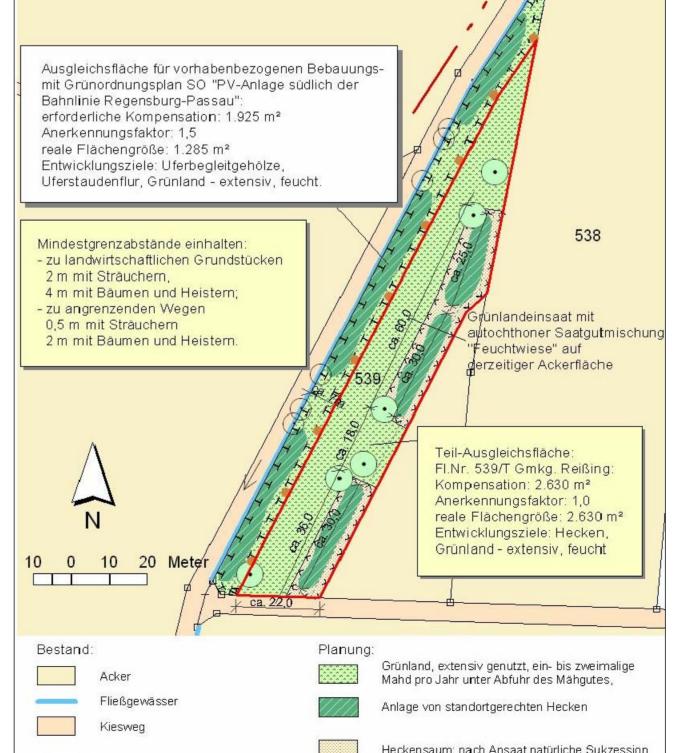
FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

BIS SPÄTESTENS ZUM BAUBEGINN IST DER UNTEREN NATUR-SCHUTZBEHÖRDE BEIM LANDRATSAMT EIN QUALIFIZIERTER FREI-FLÄCHENGESTALTUNGS- UND BEPFLANZUNGSPLAN BEZÜGLICH VORZULEGEN.

MASS-STAB CA. 1 : 1.000

Abgrenzung Ausgleichsfläche für vorliegende Planung: 2.630 m²

Bioziden, keine Kalkung.



GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE

BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMT-LICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT

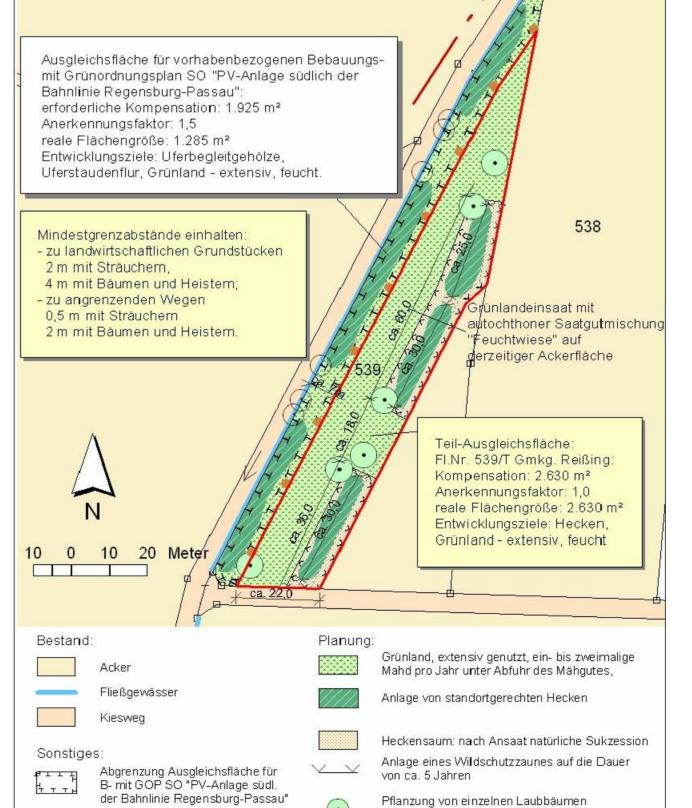
> DE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG DER GEHÖLZHECKEN NACH EINSTELLUNG DER PV-NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BNATSCHG HANDELT. DIE VOR-SCHRIFTEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZES SIND HIERBEI ZU ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE SÄMTLICHE UNTER ZIFF. 4.4 FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN SIND ALS KOMPENSATIONSFLÄCHEN DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

CHENKATASTER ERFORDERLICH.

3 STCK. IN NÖRDLICHEM RANDSTREIFEN DER TEILFLÄCHE 1, SOWIE 3 STCK. IN SÜDLICHEM RANDSTREIFEN DER TEILFLÄCHE 2

> DER AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK GEPLANTEN PFLANZMASSNAHMEN DIE PFLANZMASSNAHMEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FER-TIGSTELLUNG DER PV-ANLAGE FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCH- | Bestand:

1) FLURNUMMER 539/T, GEMARKUNG REISSING



Kein Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln, chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie

Pflanzqualität: H, 2 x v., STU 12-14 cm

Gehölzarten: Stiel-Eiche, Hainbuche

2) FLURNUMMER 652/3/T, GEMARKUNG HANKOFEN

Eine ordnungsgemäße und schonende

Unterhaltung am Bach ist zu gewähr-

gelagert werden.

Fließgewässer

Laubbaum

Bioziden, keine Kalkung.

Abgrenzung Ausgleichsfläche: 3.500 m² reale Fläche

Anerkennungsfaktor: 1,5

5.250 m² anerkannte Ausgleichs-

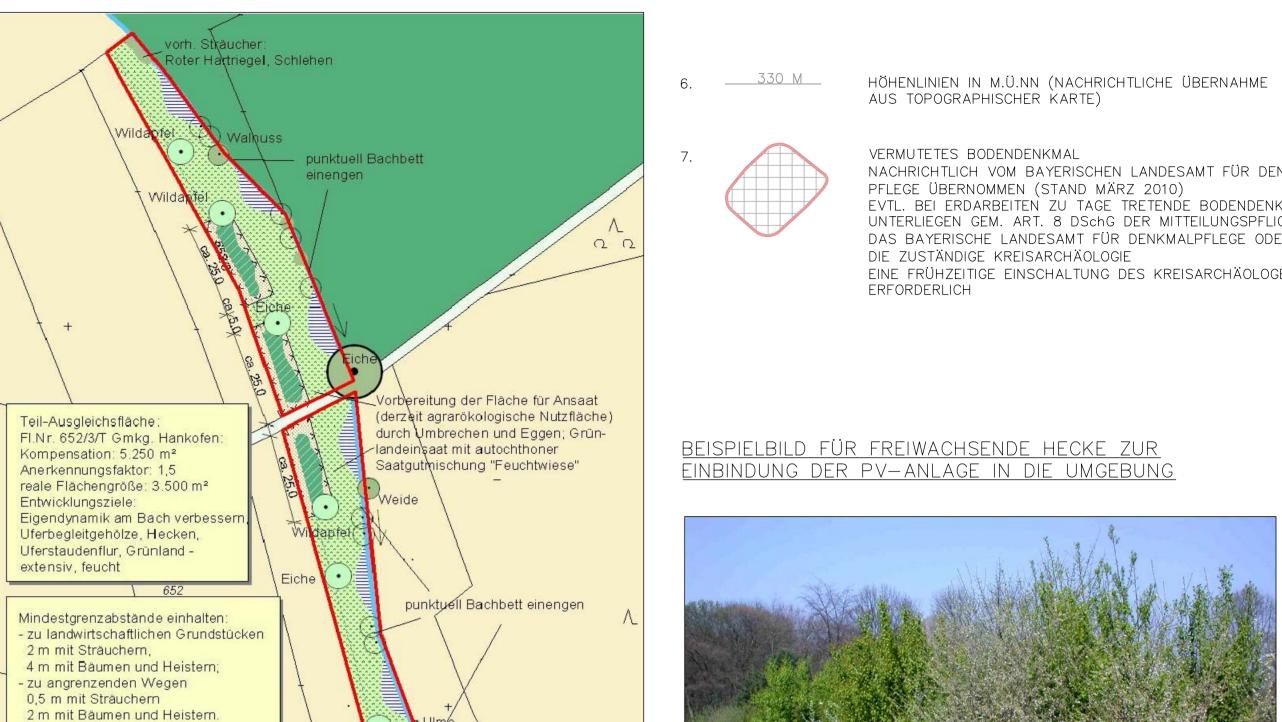
MASSZAHLEN

ERKENNBAR)

VORH. GEHÖLZE

Sträucher

leisten. Räumgut darf nicht auf der Fläche



Anlage von standortgerechten Hecken

von ca. 5 Jahren

DERZ. FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN UND FLURNUM-

BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG GEPL. MODULE UND NEBENGEBÄUDE

- BETRIEBSSTATIONS-GEBÄUDE (WECHSELRICHTER/TRAFO)

ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND -FARBEN: SATTEL-, PULT-

ODER FLACHDACH IN ROT-, BRAUN- ODER GRAUTÖNEN

MERN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DER DFK)

- PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS

NUTZBARE FLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE

(BAUGRENZE ABZÜGLICH CA. 3,5 M BREITE PFLEGE-

STREIFEN) GESAMT CA. 71.820 QM (39.890 + 31.930)

AMTLICH KARTIERTE BIOTOPE (NR. 7141-11.011 UND -11.013)

(BAHNLINIENBEGLEITENDE GEHÖLZSTRUKTUREN - DERZEIT NICHT

Kein Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln, chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie

TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN

OHNE FESTSETZUNG DER LAGE

STARRE ELEMENTE

Heckensaum: nach Ansaat natürliche Sukzession

Anlage eines Wildschutzzaunes auf die Dauer

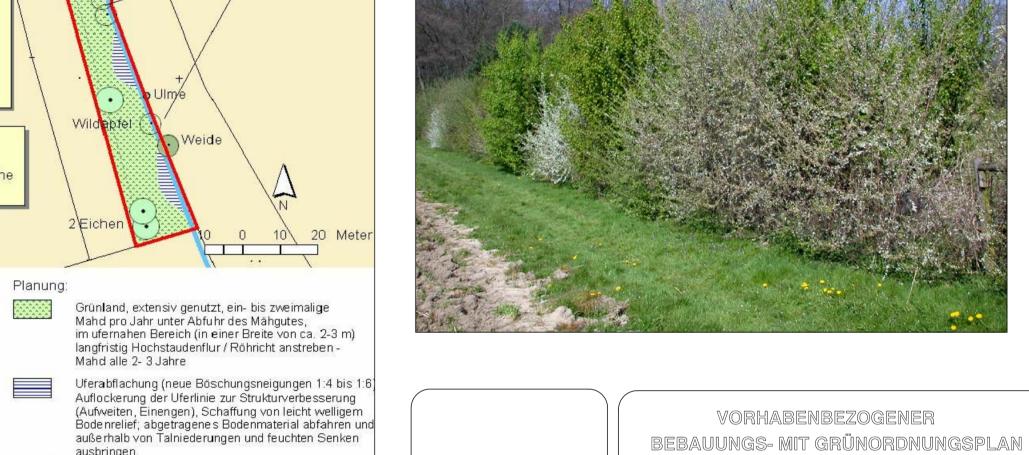
Pflanzung von einzelnen Ufergehölzen (Schwarz-Erle) an der MVV-Linie des Baches

Pflanzqualität: Hei, 2×v., o.B., 150-200

Pflanzung von einzelnen Laubbäumen

Pflanzqualität: H, 2×v., STU 12-14 cm

Gehölzarten: Stiel-Eiche, Wildapfel



GEOBASISDATEN:

© Bayerische Vermessungs-

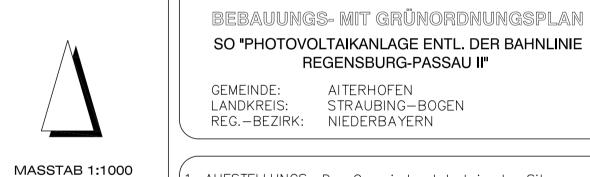
HÖHENSCHICHTLINIEN:

stab 1:5000 auf den Maßstab

nahme für ingenieurtechnische

Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:



REGENSBURG-PASSAU II" GEMEINDE: AITERHOFEN LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

AUS TOPOGRAPHISCHER KARTE)

PFLEGE ÜBERNOMMEN (STAND MÄRZ 2010)

DIE ZUSTÄNDIGE KREISARCHÄOLOGIE

NACHRICHTLICH VOM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMAL-

EVTL. BEI ERDARBEITEN ZU TAGE TRETENDE BODENDENKMÄLER

UNTERLIEGEN GEM. ART. 8 DSchG DER MITTEILUNGSPFLICHT AN

DAS BAYERISCHE LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ODER AN

EINE FRÜHZEITIGE EINSCHALTUNG DES KREISARCHÄOLOGEN IST

VERMUTETES BODENDENKMAL

<u> Inbindung der PV—anlage in die umgebund</u>

AUFSTELLUNGS- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom BESCHLUSS 08.02.12 die Aufstellung des Bebauungsu. Grünordnungsplanes beschlossen. 2. BETEILIGUNG - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der

Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauG erfolgte vom 22.02.2012 bis 14.03.2012. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 28.03.2012 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 10.04. bis 11.05.2012. Die beiden Verfahrensschritte erfolgten dabei gem. § 4a Abs 2 BauGB jeweils gleichzeitig. nerisch interpoliert. Zur Höhenent-

beschlossen.

AITERHOFEN, den ...

AITERHOFEN, den Manfred Krä (Erster Bürgermeister)

Die Gemeinde Aiterhofen hat mit Beschluß

des Gemeinderates vom 09.11.2011 den

§ 10 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO in

der Fassung vom 14.05.2012 als Satzung

Abs.3 BauGB den Bebauungs- mit Grünord-

nungsplan ortsüblich durch Anschlag an der

Amtstafel und allen Ortstafeln bekannt

Manfred Krä (Erster Bürgermeister)

Bebauungs—u. Grünordnungsplan gem.

Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsor-

liche Vermessungsgenauigkeit ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER UNTERGRUND: Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abge—

leitet werden. 4. INKRAFTTRETEN Die Gemeinde Aiterhofen hat gem. §10 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT: Für die Planung behalten wir uns Ohne unsere Zustimmung darf die

Planung nicht geändert werden. 14.05.12 | Satzungsbeschluß | ES/HÜ 28.03.12 Billigungsbeschluß ES/HÜ

Damit tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in Kraft. Manfred Krä (Erster Bürgermeister

dipl.-ing. gerald eska / FON 09422/8054-50 , FAX 8054-51 ELSA-BRANDSTRÖM-STR. 3, 94327 BOGEN